

Satzung

des Angelvereins Borstendorf 1958 e.V. im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

§1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Angelverein Borstendorf 1958 e.V. führt den Namen „Angelverein Borstendorf 1958 e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Borstendorf.
3. Der Verein ist nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne § 21 BGB und unter der VR-Nummer 341 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e.V. und erkennt dessen Satzung an. Diese ist zur Interpretation der Satzung des Vereins beizuziehen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Einzugsbereiches der Flöha.
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen.
 - Die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung Renaturierung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gewässerläufe.
 - Beratung der Mitglieder in allen mit dem Fischen und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie die Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge, Lehrgänge u.a..
 - Förderung des fischereilichen Vereinslebens sowie der Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet.
 - Förderung und Pflege des individuellen Fischens.
 - Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Fischens und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit, des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über Ziele und Ergebnisse des Angelvereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 12.Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 16.Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
2. Als fördernde Mitglieder, die das Fischen nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereiberechtigung.

3. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, im Zweifelsfall zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber angezeigt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden (§ 39 BGB).
2. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung des Vereins oder des AVS, DAV oder gegen geltende gesetzliche Regeln des Fischens oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) gegen fischereiliche Vorschriften des AVS/DAV oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - d) trotz Mahnung und / oder hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen 3 Monate in Verzug ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft nach § 3 (1;2) bzw. die Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (4) erlöschen:
 - o durch Verlust der Mitgliedschaft im Verein gemäß den Absätzen 1-2,
 - o durch Tod
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alte Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist ohne Ersatz zurückzugeben.

§5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung beschließen:

1. Zeitweilige Einziehung von Vereinsrechten und/oder Fischereiberechtigungen.
2. Verweis mit oder ohne Auflage.
3. Verwarnung mit oder ohne Auflage
4. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidung nach 1. und 2. ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer waidgerecht zu befischen und vereinseigene Anlagen zu nutzen. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband und Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Einhaltung dieser durch die

- anderen Mitglieder des Vereins zu achten.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen; anderen Verbandsmitgliedern gegenüber die Pflicht auf Ausweisung bei deren Aufforderung.
 3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu realisieren und zu fördern sowie die dazu vom Vorstand gefassten Beschlüsse aktiv zu erfüllen.
 4. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich einzuhalten und sonstige beschlossene Vereinsverpflichtungen zu erfüllen.
 5. Gesetzlich geforderte Zertifikate zur Ausübung des Fischens zu erlangen und erforderlichenfalls mitzuführen.

Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

§7 Organ des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Zum Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer vorher zu bestätigenden Wahlordnung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Gewässerobmann.

Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2.Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage dieser Satzung über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen oder Institutionen dieses vorbehalten ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit und sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks gerichtet sein. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Zur Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach einem von ihm

festzulegenden zeitlichen Turnus statt. Dabei sind jedoch jährlich entgegenzunehmen:

1. Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Begründung des Haushaltsvorschlages des bevorstehenden Geschäftsjahres.
3. Bericht über Beschlüsse des Vorstandes, über Ausschluss und/oder ausgesprochene Disziplinarstrafen.
4. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit.

Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen gemäß § 4 (2) Buchstabe (e) bzw. § 6 letzter Satz im Verzug ist.

Im Rahmen der Neuwahl des Vorstandes sind auch die entlasteten Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Tagesordnungsanträge zur Mitgliederversammlung vorgebracht, bedürfen der Unterstützung der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Frist für die Einberufung beträgt 4 Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Eine Anwesenheitsliste ist jeweils beizufügen.

§8 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Ihre Aufgabe besteht darin, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§9 Auflösen des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller vorhandenen Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde Borstendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27.11.1992 beschlossen.

(Änderungen vorbehalten)